

Satzung der Alleenschutzgemeinschaft

Fassung vom 25.2.2010

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Alleenschutzgemeinschaft“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein im Namen den Zusatz „e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Die Alleenschutzgemeinschaft verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere den Alleenschutz sowie den Naturschutz und die Landschaftspflege zu fördern.

(2) Zweck des Vereins ist es, durch eine Bündelung fachlicher, politischer und privater Kräfte, die Erhaltung und Entwicklung von Alleen und einseitigen Baumreihen an Straßen und Wegen sowie von Alleenlandschaften zu fördern

(3) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1. den Alleenschutz, das heißt den Schutz sowie die fachgerechte Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen zu fördern, und zwar insbesondere aus naturschutzfachlichen (Arten- und Biotopschutz), landschaftsgestalterischen (Bereicherung weiter ausgeräumter Landschaften) und/oder kulturhistorischen (Denkmalpflege) Gründen;

2. daran mitzuwirken, dass die zuständigen Regierungen, Behörden, Verbände und sonstigen öffentlichen Stellen Schwerpunkte im Alleenschutz schaffen und umsetzen;

3. die Aufklärung über die Bedeutung der Alleen und einseitigen Baumreihen für das Gemeinwohl (Öffentlichkeitsarbeit);

4. die Idee des Alleenschutzes über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus zu verbreiten und zu fördern (internationale Bildung).

(4) Die Zusammenarbeit mit fachlichen, politischen und privaten Kräften wird angestrebt wie z.B. mit Umwelt-, Naturschutz-, Landschaftspflegeverbänden, Gebietskörperschaften, Politikern, Landwirten und Bürgern.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Aufwendungen davon unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss kann innerhalb eines Monats durch schriftlichen Einspruch angefochten werden.

(4) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ernannt werden, sofern sie sich um den Verein oder seine Ziele besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich durch den Vorstand anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich:

1. die Ziele des Vereins im Sinne § 2 zu vertreten;
2. die von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu unterstützen;
3. die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsinhalte;
2. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
3. Entgegennahme des Kassenberichts;
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;

6. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
7. Beschluss über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss oder gegen die verweigerte Aufnahme durch den Vorstand;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschluss der Beitragsordnung und der Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder wenn mindestens 15% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern. Die Einladungsfrist kann bis auf zehn Tage verkürzt werden.

(4) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand zehn Tage vor der Versammlung vorliegen. Über die Behandlung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der §§15 und 16 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt. Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Rechnungsprüfer/innen werden in Einzelabstimmungen gewählt. Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergesehenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden (engerer Vorstand) sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen.

(2) Dem Vorstand soll nach Möglichkeit angehören:

1. politische Mandatsträger/innen;
2. Fachleute aus dem Bereich Baum- und Alleenschutz, Tourismus und Verkehrssicherheit;
3. Vertreter/innen von Umwelt- und Naturschutzverbänden.

(3) Vorstandssitzungen sind von der/dem Vorsitzenden, die deren/dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. In begründeten Fällen ist auf Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder der Vorstand einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Sitzung leitet.

(5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Bestimmung einzelner Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des Vereinszwecks;
2. die Vorbereitung von fachlichen Stellungnahmen, Projekten, Öffentlichkeitsarbeit oder sonstigen Fachbeiträgen;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens, Kassen- und Buchführung;
4. die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten;
5. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
6. die Erfüllung von Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern;
7. Regelung von Personalangelegenheiten.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 gemeinschaftlich handelnd vertreten.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 9 Geschäftsführung

Mit der Geschäftsführung, das heißt mit der Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins, kann der Vorstand eine natürliche oder eine juristische Person, die nicht Mitglied des Vorstands ist, beauftragen. Der/die Geschäftsführer/in unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstands.

Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Finanzierung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden insbesondere durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Spenden, Schenkungen, Vermächnisse und Erbschaften;
3. sonstige Fördermittel

aufgebracht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 12 Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 13 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Kassenführung des Vereins ist jährlich von den beiden Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese prüfen insbesondere:

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist und

2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer/innen haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

(3) Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§14 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurde.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), die die

verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Alleenschutzes zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung in Berlin am 29. Mai 2001 beschlossen und am 25. Februar 2010 im § 1 Absatz (2) geändert.

Gründungsmitglieder:

- Cornelia Sepp
- Henning Hansen
- Rolf Bammert
- Horst Kubatschka
- Christel Deichmann
- Ingo Lehmann
- Wolfgang Mädlow
- Gisela Ziehm
- Heidemarie Apel
- Frieder Monzer
- Sylvia Voß